

hung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Beamten fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

4. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Beamten zu verhindern und die Täter vor Gericht zu bringen;

5. *empfiehlt den Staaten*, hinsichtlich praktischer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie hinsichtlich eines Informationsaustauschs über die Umstände, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat, eng zusammenzuarbeiten;

6. *fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Mißbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalt-handlungen;

7. *empfiehlt den Staaten*, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es zum Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, indem sie insbesondere Informationen austauschen und den Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert die Staaten auf*, zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Rechtsakte zu werden, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen;

9. *fordert die Staaten außerdem auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Beamten von den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung Gebrauch zu machen, wozu auch die Guten Dienste des Generalsekretärs gehören, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *ersucht alle Staaten*, dem Generalsekretär in Übereinstimmung mit Ziffer 9 der Resolution 42/154 vom 7. Dezember 1987 Bericht zu erstatten;

11. *ersucht den Generalsekretär*, in Übereinstimmung mit Ziffer 12 der Resolution 42/154 jährlich einen Bericht zu diesem Thema herauszugeben, der auch eine analytische Zusammenfassung der nach Ziffer 10 bei ihm eingegangenen Berichte enthält, sowie seine anderen Aufgaben gemäß derselben Resolution wahrzunehmen;

12. *beschließt*, den Punkt "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Ver-

treter" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung  
9. Dezember 1994

#### 49/50. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,*

*sowie unter Hinweis darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem die folgenden Hauptziele verfolgen soll:*

a) die Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu fördern,

b) Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu fördern, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,

c) die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu unterstützen,

d) die Lehre, das Studium, die Verbreitung und ein breiteres Verständnis des Völkerrechts zu unterstützen,

*ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/32 vom 25. November 1992, der als Anlage das Aktivitätenprogramm für den zweiten Abschnitt (1993-1994) der Dekade beigelegt war,*

*mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seinen gemäß Resolution 48/30 vom 9. Dezember 1993 vorgelegten Bericht<sup>7</sup>,*

*nach Behandlung des genannten Berichts, einschließlich der dazugehörigen Anlage,*

*unter Hinweis darauf, daß der Sechste Ausschuß auf der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,*

*im Hinblick darauf, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der sechsendvierzigsten, siebenundvierzigsten, achtundvierzigsten und neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung wieder eingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß den Resolutionen 45/40 vom 28. November 1990, 46/53 vom 9. Dezember 1991, 47/32 und 48/30 weiterführt,*

*nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuß<sup>8</sup>,*

1. *spricht dem Sechsten Ausschuß ihre Anerkennung dafür aus*, daß er im Rahmen seiner Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen das im dritten Abschnitt (1995-1996) der Völkerrechtsdekade anlaufende

<sup>7</sup> A/49/323 und Add. 1 und 2.

<sup>8</sup> A/C.6/49/L.10.

Aktivitätenprogramm ausgearbeitet hat, und ersucht die Arbeitsgruppe, ihre Arbeit auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung entsprechend ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. *spricht außerdem* den Staaten sowie den internationalen Organisationen und Institutionen *ihre Anerkennung aus*, die in Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den zweiten Abschnitt (1993-1994) der Dekade Aktivitäten durchgeführt haben, unter anderem durch die Übernahme der Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen;

3. *verabschiedet* das Programm für die Aktivitäten der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen im dritten Abschnitt (1995-1996) als festen Bestandteil dieser Resolution, der es als Anlage beigefügt ist;

4. *bittet* alle Staaten sowie die in dem Programm genannten internationalen Organisationen und Institutionen, die darin beschriebenen einschlägigen Aktivitäten durchzuführen und dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen zur Übermittlung an die Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten oder spätestens ihrer einundfünfzigsten Tagung bereitzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Informationen sowie neuer Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Programms vorzulegen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Informationen nach Bedarf auf nationaler Ebene zu verbreiten;

7. *appelliert* an die Staaten, die internationalen Organisationen und die auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen nicht-staatlichen Organisationen sowie an den Privatsektor, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen zu erbringen, um die Durchführung des Programms zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen das Programm in der Anlage zu dieser Resolution zur Kenntnis zu bringen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Heranziehung freiwilliger Beiträge sowie unter Berücksichtigung der auf der achtundvierzigsten und neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorgegebenen Richtlinien mit der Organisation des vom 13. bis 17. März 1995 anberaumten Kongresses der Vereinten Nationen über Völkerrecht zu beginnen und die Mitgliedstaaten über den Stand der Vorbereitungen unterrichtet zu halten;

10. *erkennt an*, daß das humanitäre Völkerrecht weiterhin ein Bereich von besonderer Bedeutung ist und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die schweizerische Regierung im Januar 1995 eine zwischenstaatliche Tagung von Sachverständigen einberufen wird, mit dem Auftrag, einen Bericht über praktische Mittel zur Förderung der uneingeschränkten Achtung und Einhaltung des humanitären Völkerrechts auszuarbeiten;

11. *bittet* alle Staaten, für die weite Verbreitung der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eingegangenen überarbeiteten Richtlinien für militärische Handbücher und Anweisungen für den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts<sup>9</sup> zu sorgen und die Möglichkeit gebührend zu berücksichtigen, diese in ihre militärischen Handbücher und in andere an ihr Militärpersonal gerichtete Anweisungen aufzunehmen;

12. *bittet* das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, auch weiterhin über die Aktivitäten Bericht zu erstatten, die vom Ausschuß und von anderen zuständigen Organen zum Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts entfaltet worden sind, damit die eingegangenen Informationen in den gemäß Ziffer 5 zu erstellenden Bericht aufgenommen werden können;

13. *beschließt*, den Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung  
9. Dezember 1994

## ANLAGE

### Aktivitätenprogramm für den dritten Abschnitt (1995-1996) der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

#### I. FÖRDERUNG DER AKZEPTANZ UND ACHTUNG DER GRUNDSÄTZE DES VÖLKERRECHTS

1. In Anbetracht dessen, daß die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Programms der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ist, fordert die Generalversammlung die Staaten auf, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und insbesondere der Charta der Vereinten Nationen zu handeln, und ermutigt die Staaten und die internationalen Organisationen, die Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu fördern.

2. Die Staaten werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, in Erwägung zu ziehen, Vertragsparteien der bestehenden multilateralen Verträge zu werden, insbesondere derjenigen Verträge, die für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung von Belang sind. Internationale Organisationen, unter deren Schirmherrschaft solche Verträge geschlossen werden, werden gebeten anzugeben, ob sie regelmäßige Berichte über den Stand der Ratifikationen beziehungsweise der Beitritte zu multilateralen Verträgen veröffentlichen, oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, ob ein solches Vorgehen ihres Erachtens nützlich wäre. Die Frage der Verträge, die nur eine geringe Zahl von Vertragsstaaten aufweisen oder die erst nach längerer Zeit in Kraft getreten sind, wie auch die für diese Situation verantwortlichen Ursachen sollen geprüft werden.

3. Die Staaten und die internationalen Organisationen werden ermutigt, den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, Hilfe und fachliche Beratung zukommen zu lassen, um ihnen die Mitwirkung am Prozeß der Ausarbeitung multilateraler Verträge und, im Einklang mit ihren einzel-

<sup>9</sup> A/49/323, Anhang.

staatlichen Rechtsordnungen, insbesondere auch den Beitritt zu solchen multilateralen Verträgen und deren Anwendung zu erleichtern.

4. Die Staaten werden ermutigt, dem Generalsekretär über die in den multilateralen Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, vorgesehenen Mittel und Wege zur Anwendung dieser Verträge Bericht zu erstatten. Desgleichen werden die internationalen Organisationen ermutigt, dem Generalsekretär über die Mittel und Wege Bericht zu erstatten, die in den unter ihrer Schirmherrschaft geschlossenen multilateralen Verträgen zu ihrer Anwendung vorgesehen sind. Der Generalsekretär wird gebeten, auf der Grundlage dieser Informationen einen Bericht zu erstellen und der Generalversammlung vorzulegen.

5. In Anerkennung der Wichtigkeit, die dem Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konflikts zukommt, nimmt die Generalversammlung Kenntnis von den Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um die Anwendung der vorhandenen internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet zu erleichtern.

## II. FÖRDERUNG DER MITTEL UND METHODEN FÜR DIE FRIEDLICHE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN DEN STAATEN EINSCHLIESSLICH DER INANSPRUCHNAHME UND DER UNEINGESCHRÄNKTEN ACHTUNG DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS

1. Die Staaten, das System der Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen, so auch der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuß, sowie der Völkerrechtsverband, das Völkerrechtsinstitut, das Hispanisch-Lusitanisch-Amerikanische Institut für Völkerrecht und andere auf völkerrechtlichem Gebiet tätige internationale Institutionen sowie nationale Völkerrechtsvereinigungen werden gebeten, die Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu untersuchen, einschließlich der Inanspruchnahme und uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs, und dem Sechsten Ausschuß Anregungen zu ihrer Förderung vorzulegen.

2. Unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 dieses Abschnitts erwähnten Vorschläge und unter gebührender Berücksichtigung der in dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>10</sup> enthaltenen Empfehlungen soll der Sechste Ausschuß gegebenenfalls auf der Grundlage eines Berichts des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen beziehungsweise der Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen die folgenden Fragen behandeln:

a) den verstärkten Einsatz von Mitteln und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der den Vereinten Nationen zukommenden Rolle sowie Methoden zur Früherkennung und Verhütung von Streitigkeiten und zu ihrer Eingrenzung;

b) Verfahren für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die auf bestimmten Gebieten des Völkerrechts auftreten;

c) Mittel und Wege, um darauf hinzuwirken, daß die Rolle des Internationalen Gerichtshofs mehr Anerkennung findet und daß er in stärkerem Maße zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten herangezogen wird;

d) Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten;

e) stärkere Heranziehung des Ständigen Schiedshofs.

## III. FÖRDERUNG DER FORTSCHREITENDEN ENTWICKLUNG DES VÖLKERRECHTS UND SEINER KODIFIZIERUNG

1. Die internationalen Organisationen, einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen, werden gebeten, dem Generalsekretär zusammenfassende Informationen über ihre Programme und Arbeitsergebnisse vorzulegen, die für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung von Belang sind, einschließlich Anregungen für weitere Arbeiten auf ihrem Fachgebiet und Angaben über das für die Durchführung dieser Arbeiten geeignete Forum. Ebenso wird der Generalsekretär gebeten, einen Bericht über die einschlägigen Aktivitäten der Vereinten Nationen einschließlich derjenigen der Völkerrechtskommission vorzulegen. Diese Informationen sollen Bestandteil eines Berichts des Generalsekretärs an den Sechsten Ausschuß sein.

2. Die Staaten werden gebeten, dem Sechsten Ausschuß auf der Grundlage der in Ziffer 1 dieses Abschnitts genannten Informationen Anregungen zur Prüfung und gegebenenfalls zur Formulierung von Empfehlungen vorzulegen. Insbesondere sollten Anstrengungen unternommen werden, diejenigen Gebiete des Völkerrechts aufzuzeigen, die sich für die fortschreitende Entwicklung oder möglicherweise Kodifizierung besonders eignen.

3. Der Sechste Ausschuß soll sich unter Berücksichtigung der Resolution 684 (VII) der Generalversammlung vom 6. November 1952<sup>11</sup> mit seiner Koordinierungsrolle befassen, und zwar unter anderem, was die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und die einheitliche Anwendung von Rechtsstermini in den von der Generalversammlung verabschiedeten Völkerrechtsdokumenten angeht. Die Staaten werden gebeten, dem Sechsten Ausschuß diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

4. Der Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen soll sich auch weiterhin mit der Frage befassen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um das System der Vereinten Nationen im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu stärken. In diesem Zusammenhang soll der Sonderausschuß die in den Vereinten Nationen, insbesondere in der Generalversammlung, geführten Erörterungen über den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden" berücksichtigen.

<sup>10</sup> A/47/271-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

<sup>11</sup> Siehe Anhang II zur Geschäftsordnung der Generalversammlung (A/520/Rev.15).

#### IV. FÖRDERUNG DER LEHRE, DES STUDIUMS, DER VERBREITUNG UND EINES BESSEREN VERSTÄNDNISSSES DES VÖLKERRECHTS

1. Der Beratende Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts soll im Rahmen der Dekade auch weiterhin je nach Bedarf und rechtzeitig sachdienliche Richtlinien für die Programmaktivitäten formulieren und dem Sechsten Ausschuß über die Aktivitäten Bericht erstatten, die im Rahmen des Programms entsprechend diesen Richtlinien durchgeführt werden. Besonderes Gewicht soll darauf gelegt werden, die akademischen und Fachinstitutionen zu unterstützen, die bereits in der völkerrechtlichen Forschung und Lehre tätig sind, sowie die Gründung solcher Einrichtungen, soweit noch nicht vorhanden, zu fördern, insbesondere in den Entwicklungsländern. Die Staaten und andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften werden ermutigt, zur Stärkung des Programms beizutragen.

2. Die Staaten sollen ihre Bildungseinrichtungen ermutigen, für Studenten der Rechts-, Politik- und Sozialwissenschaften sowie entsprechender anderer Disziplinen Völkerrechtskurse einzuführen; sie sollen sich mit der Möglichkeit der Einführung von völkerrechtlichen Themen in die Lehrpläne der Primar- und Sekundarschulen befassen. Die Zusammenarbeit der Hochschuleinrichtungen der Entwicklungsländer untereinander beziehungsweise mit entsprechenden Einrichtungen in den entwickelten Ländern soll gefördert werden.

3. Die Staaten sollen die Einberufung von Sachverständigenkonferenzen auf nationaler und regionaler Ebene in Erwägung ziehen, die die Aufgabe hätten, sich mit der Frage der Ausarbeitung von Muster-Lehrplänen und -Lernmitteln für Lehrveranstaltungen im Völkerrecht, der Ausbildung von Lehrpersonal auf dem Gebiet des Völkerrechts, der Ausarbeitung von Völkerrechts-Lehrbüchern und dem Einsatz moderner Technologien zur Erleichterung der völkerrechtlichen Lehre und Forschung zu befassen.

4. Die Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen sollen die Abhaltung von Seminaren, Symposien, Ausbildungskursen, Vorträgen und Tagungen sowie die Durchführung von Studien über verschiedene Aspekte des Völkerrechts in Erwägung ziehen.

5. Die Staaten werden ermutigt, für Juristen, insbesondere auch für Richter, und für die Bediensteten von Außenministerien und anderen in Frage kommenden Ministerien sowie für Militärpersonal eigene Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet des Völkerrechts zu organisieren. Das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Haager Akademie für Völkerrecht, das Internationale Institut für humanitäres Recht, die Regionalorganisationen und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden gebeten, mit den Staaten in dieser Hinsicht auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

6. Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Militärpersonal werden die Staaten ermutigt, die Lehre und Verbreitung der Grundsätze für den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts zu fördern; sie sollen außerdem die Möglichkeit in Erwägung ziehen, von den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Richt-

linien für militärische Handbücher und Anweisungen<sup>9</sup> Gebrauch zu machen.

7. Es wird zur Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern angeregt, insbesondere zwischen Personen, die in der völkerrechtlichen Praxis tätig sind, damit sie Erfahrungen austauschen und einander auf dem Gebiet des Völkerrechts gegenseitig unterstützen und einander namentlich auch bei der Bereitstellung von Völkerrechtslehrbüchern und -handbüchern behilflich sein können.

8. Zur besseren Bekanntmachung der völkerrechtlichen Praxis sollen sich die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Regionalorganisationen, soweit noch nicht geschehen, um die Veröffentlichung von Zusammenfassungen, Repertorien oder Jahrbüchern über ihre Praxis bemühen.

9. Die Staaten und die internationalen Organisationen sollen die Veröffentlichung von wichtigen Völkerrechtsdokumenten und -studien durch hochqualifizierte Völkerrechtler ermutigen, unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfe aus privaten Quellen.

10. In Zusammenarbeit mit der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs wird der Generalsekretär ermutigt, die Veröffentlichung der *Summaries of Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice (1948-1991)*<sup>12</sup> (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs) in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen und im Gesamtrahmen der derzeitigen Mittelbewilligungen auf den neuesten Stand zu bringen.

11. Andere internationale Gerichte, namentlich auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte, werden gebeten, für eine stärkere Verbreitung ihrer Urteile und Gutachten zu sorgen und die Ausarbeitung nach Themen geordneter oder analytischer Zusammenfassungen dieser Urteile und Gutachten in Erwägung zu ziehen.

12. Die internationalen Organisationen werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, unter ihrer Schirmherrschaft geschlossene Verträge zu veröffentlichen. Die rechtzeitige Herausgabe der *Treaty Series* (Vertragssammlung) der Vereinten Nationen wird unterstützt, und die Bemühungen um die Einführung einer elektronischen Form dieser Publikation sollen fortgesetzt werden. Außerdem wird die rechtzeitige Herausgabe des *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) unterstützt.

#### V. VERFAHREN UND ORGANISATORISCHE ASPEKTE

1. Der Sechste Ausschuß, und zwar in erster Linie durch seine Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen und mit Unterstützung des Sekretariats, wird als Koordinierungsorgan des Programms für die Dekade fungieren. Die Generalversammlung wird sich unter Umständen mit der Frage befassen, ob zur Durchführung einzelner Programmaktivitäten ein während der Tagungen beziehungsweise zwischen den Tagungen tätig werdendes oder auch ein bereits bestehendes Organ heranzuziehen ist.

<sup>12</sup> ST/LEG/SER.F/1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.V.5).

2. Der Sechste Ausschuß wird gebeten, auch weiterhin das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten.

3. Das Sekretariat soll im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Heranziehung freiwilliger Beiträge sowie unter Berücksichtigung der auf der achtundvierzigsten und neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorgegebenen Richtlinien mit der Organisation des vom 13. bis 17. März 1995 anberaumten Kongresses der Vereinten Nationen über Völkerrecht fortfahren und die Mitgliedstaaten über den Stand der Vorbereitungen unterrichtet halten.

4. Alle Organisationen und Institutionen, die in den Abschnitten I bis IV genannt sind und dort gebeten werden, dem Generalsekretär Berichte vorzulegen, werden ersucht, der Generalversammlung nach Möglichkeit auf der fünfzigsten Tagung, spätestens jedoch auf der einundfünfzigsten Tagung, Zwischenberichte beziehungsweise abschließende Berichte vorzulegen.

5. Die Staaten werden ermutigt, je nach Bedarf nationale, subregionale und regionale Ausschüsse einzusetzen, die ihnen bei der Umsetzung des Programms für die Dekade behilflich sein können. Den nichtstaatlichen Organisationen wird nahegelegt, die Ziele der Dekade in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich in geeigneter Form zu fördern.

6. Es wird anerkannt, daß im Gesamtrahmen der derzeitigen Mittelbewilligungen eine ausreichende Finanzierung zur Durchführung des Programms für die Dekade notwendig ist und bereitgestellt werden sollte. Freiwillige Beiträge seitens der Regierungen, der internationalen Organisationen und anderer Stellen, so auch des Privatsektors, wären nützlich und werden nachdrücklich unterstützt. Zu diesem Zweck könnte von der Generalversammlung die Schaffung eines vom Generalsekretär zu verwaltenden Treuhandfonds in Erwägung gezogen werden.

#### 49/51. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsendvierzigste Tagung

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechsendvierzigste Tagung<sup>13</sup>,*

*unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, mit dem Ziel, dieses zu einem wirksameren Instrument für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>14</sup> zu machen und seine Bedeutung für die Beziehungen zwischen den Staaten zu erhöhen,*

*in der Erwägung, daß es wichtig ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur*

*fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,*

*unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,*

*sowie in Anerkennung der Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,*

*im Hinblick darauf, daß die Erfahrung gezeigt hat, wie nützlich es ist, die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind, und daß dieses Verfahren erleichtert wird, wenn die Kommission angibt, zu welchen Einzelthemen Meinungsäußerungen der Regierungen von besonderem Interesse für die Fortsetzung ihrer Arbeit sind,*

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsendvierzigste Tagung;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit, insbesondere für die Fertigstellung eines Entwurfs des Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs<sup>15</sup> und die Annahme der endgültigen Artikelentwürfe über das Recht der nichtschiffartigen Nutzung internationaler Wasserläufe<sup>16</sup>;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit zu den Themen ihres laufenden Programms unter Berücksichtigung der von den Regierungen schriftlich oder mündlich bei den Debatten in der Generalversammlung abgegebenen Stellungnahmen fortzusetzen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Absichten der Völkerrechtskommission in bezug auf das Arbeitsprogramm für die verbleibende Amtszeit ihrer Mitglieder<sup>17</sup> und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung die Arbeit an dem Entwurf des Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit und betreffend die Staatenverantwortlichkeit so fortzusetzen, daß die zweite Lesung der Artikelentwürfe des Kodex und die erste Lesung der Artikelentwürfe betreffend die Staatenverantwortlichkeit vor dem Ende der laufenden Amtszeit der Kommissionsmitglieder abgeschlossen werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den vom Sekretariat im Jahre 1984 erstellten Überblick über die Staatenpraxis betreffend die internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen<sup>18</sup> als einen

<sup>13</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10), Ziffer 91.

<sup>16</sup> Ebd., Ziffer 222.

<sup>17</sup> Ebd., Ziffer 390.

<sup>18</sup> Yearbook of the International Law Commission, 1985, Vol. II, Teil I (Addendum).

<sup>13</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10).

<sup>14</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.